

20.01.2026

Antrag

der Fraktion der AfD

Infrastruktur und Bürger schützen – Abstandsflächen für Windindustrieanlagen jetzt!

I. Ausgangslage

Am Vormittag des 7. Januar 2026 wurde in Nordrhein-Westfalen die Autobahn A44 im Bereich des Autobahnkreuzes Jackerath bis zum späten Nachmittag gesperrt. Ein Rotorblatt einer dort im Jahr 2022 errichteten Windindustrieanlage des Herstellers Nordex war gebrochen und abgeknickt. Rund drei Viertel des havarierten Rotorblattes – rund 15 Tonnen schwer – drohten aus einer Höhe von mehr als 160 Metern herabzufallen und durch den starken Wind auf die Fahrbahnen geweht zu werden, so die Befürchtung der Sicherheitskräfte. Die Anlage gehört zum Windpark Bedburg A44n mit insgesamt fünf Windrädern auf einem Gelände des Energieversorgers RWE. Laut Pressemeldung war die Anlage durch den Kunden RWE noch nicht endabgenommen. Die Windindustrieanlage ist nur ca. 200 Meter von der Autobahn entfernt errichtet worden, so dass die von den Rotorblättern überstrichene Fläche bis nahe an die Autobahn heranreicht.¹

Anfang 2024 hatte ein ähnlicher Fall in Baden-Württemberg zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und Gefahrensituationen geführt. Dort bestand die Gefahr, dass Teile des Rotors und der Anlage auf die nur etwa 250 m entfernte ICE-Trasse Ulm/Stuttgart und die Autobahn 8 geweht werden. Züge mussten deshalb vorübergehend auf Sicht fahren. Der Verkehr auf der Autobahn wurde auf 40 km/h reduziert.²

Das scheinbar langsame Drehen der Rotoren einer solchen Windindustrieanlage täuscht: Die Rotorblätter erreichen an ihrer Spitze enorme Geschwindigkeiten. Schon bei nur fünf Umdrehungen pro Minute bewegt sich die Blattspitze mit etwa 130 km/h, bei 16,5 U/min sind es über 390 km/h.³ Ein abreißendes Teil wird bei diesen Geschwindigkeiten mühelos Hunderte Meter weit fliegen, bis es ggf. auf einer Fahrbahn landet und überraschte Fahrzeugführer zu verhängnisvollen Ausweichmanövern veranlasst, wenn es nicht sogar direkt das Fahrzeug trifft. Ähnliches gilt für die Gefährdung des Zugverkehrs, bei dem Fahrgäste hinter großen Glasflächen sitzen. Der Einschlag eines solchen Teils dürfte verheerende Folgen haben.

¹ Vgl. <https://www.bild.de/regional/nordrhein-westfalen/polizei-sperrt-autobahn-windradfluegel-droht-abzustuerzen-695e3dce9c2c98991fda32b9>, abgerufen am 13.01.2026.

² Vgl. <https://www.agrarheute.com/energie/windrad-unfall-15-tonnen-fluegel-stuerzt-sturm-acker-nahe-autobahn-616942>, abgerufen am 13.01.2026.

³ Vgl. <https://www.enecity-erneuerbare.de/wind/infothek/wie-schnell-sind-windraeder>, abgerufen am 13.01.2026.

Dabei bedarf es nicht abreiender und umherfliegender Teile, um umfangreiche Verkehrsstrungen auszulsen. Schon die Gefahr des Abreiens von Rotorteilen einer stillstehenden Anlage war im erwhnten Fall der A44 Anlass genug, Straen zu sperren und fr erhebliche Einschrnkungen der verschiedenen Verkehrstrger zu sorgen.

Ohnehin muss es nicht ‚nur‘ die Gefahr von umherfliegenden oder herabfallenden Teilen fr Menschen, Kraftfahrzeuge oder Zge sein, um die Errichtung und den Betrieb solcher Windindustrieanlagen in der Nhe von Wohn- oder Gewerbebebauung, Straen und Bahngleisen abzulehnen. Wohngebude, Umspannwerke, Stromleitungen aller Art und auch Gewerbebauten sind schtzenswerte Einrichtungen, deren Beschdigung erhebliche Nachteile fr die Bevlkerung nach sich ziehen kann. Unabhngig von dem Erfordernis weit grerer Abstandsflchen, die Sicherheit und Schutz vor Infraschall, Schlagschatten, nchtlichen Blinklichtern und Wertverlust der Immobilien gewhrleisten, mssen Windindustrieanlagen deshalb einen Abstand von mindestens 1.000 Meter zu Bebauung, Straen, Bahngleisen, Einrichtungen zur Elektro- oder Gasversorgung und hnlichen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur einhalten.

Dies bildet auch § 5 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ab: „Genehmigungsbedrf-tige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewhrleistung eines hohen Schutzniveaus fr die Umwelt insgesamt schdliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belstigungen fr die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden knnen; [...]“.

Der notwendige Abstand von 1.000 Metern zur Vermeidung von entsprechenden Gefahren findet sich auch in einem 200-seitigen Gutachten, das unter anderem die Enercon GmbH und der Bundesverband WindEnergie e. V. in Auftrag gegeben hatten – dort mit genau 995 Metern angegeben.⁴

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen in der Nhe von Straen, Bahngleisen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur wie auch Wohn- und Gewerbebauten setzt Menschen und diese Einrichtungen erheblichen Gefahren aus.
2. Ein Unfallschaden durch herumfliegende Teile von Windindustrieanlagen mit einer Nabhhe von bis zu 170 Metern kann bis zu einem Abstand von 995 Metern nicht ausgeschlossen werden.
3. Neben den Risiken durch herumfliegende Unfallteile von Windindustrieanlagen fr statische Objekte besteht auch ein Risiko fr Menschen, die sich im Umfeld von Windindustrieanlagen bewegen – beispielsweise Wanderer.
4. Die Risiken durch Infraschall sind zwar in der Flugmedizin breit erforscht, werden aber bisher bei Windindustrieanlagen von der Wissenschaft nicht ausreichend bercksichtigt
5. Die Risiken durch Umweltbelastungen durch Mikroplastik werden zwar fr allerlei Alltagsgegenstnde wie Plastikflaschendeckel und Strohhalme bercksichtigt, bei Windindustrieanlagen werden diese Risiken von der Wissenschaft jedoch nicht ausreichend bercksichtigt.

⁴ „Windenergieanlagen in Nhe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabstnden“, herausgegeben von Veenker Ingenieure GmbH, vom 15.12.2020, Ausgabe 12/2020, S. 200: „Unbedenklichkeitsgrenze des Abstandes zur Windenergieanlage“ fr „Alle Schutzobjekte“; <https://www.veenkerghmbh.de/downloads/wea/>.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. sicherzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen in der Nähe von Straßen, Bahngleisen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur wie auch Wohn- und Gewerbebauten zum Schutz vor Unfällen einem Mindestabstand von 1.000 Metern unterliegt;
2. entsprechende Änderungen im Landesentwicklungsplan und allen entsprechenden Gesetzen, Verordnungen oder maßgebenden Regelwerken sicherzustellen, die diesen Mindestabstand zum Schutz von Menschen und Infrastruktur gewährleisten;
3. ein Gutachten in Auftrag zu geben, das den Untersuchungsgegenstand des Veenker-Gutachtens bezüglich der maximalen Wurfweite von Anlagenteilen auf die mittlerweile deutlich höheren Windindustrieanlagen ausweitet;
4. ebenfalls gutachterlich klären zu lassen, inwieweit von Windindustrieanlagen per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) in die Umwelt getragen werden, sowie
5. gutachterlich klären zu lassen, welche Wertminderungen von Immobilien auf den Betrieb von Windindustrieanlagen in der Nähe zurückzuführen sind.

Christian Loose
Klaus Esser
Dr. Martin Vincentz

und Fraktion